

# Lieferantenkodex

der Raiffeisen Waren-Gruppe



<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2. Anforderungen an die Zusammenarbeit in der Lieferkette</b>	<b>4</b>
<b>Unternehmensführung</b>	<b>4</b>
Korruption	4
Interessenskonflikte	4
Datenschutz	4
Fairer Wettbewerb	5
Handelsbestimmungen	5
Geldwäsche	5
<b>Soziales Miteinander</b>	<b>5</b>
Kinderarbeit	5
Zwangsarbeit	5
Vergütung	5
Arbeitszeiten	6
Vereinigungsfreiheit	6
Arbeitnehmerschutz	6
Vielfalt	6
Sicherheitsfachkräfte	6
Lokale Gemeinschaften	6
Konfliktminerale	7
<b>Natur und Umwelt</b>	<b>7</b>
Natur- und Umweltschutz	7
Produktqualität und –sicherheit	7
Abfälle	7
<b>3. Umsetzung der Anforderungen</b>	<b>8</b>
Präventionsmaßnahmen	8
Abhilfemaßnahmen	8
Prüfung	8
<b>4. Beschwerdeverfahren</b>	<b>9</b>
<b>5. Kenntnisnahme und Einverständnis</b>	<b>10</b>

# 1. Einleitung

Die Raiffeisen Waren GmbH und ihre Tochterunternehmen (nachfolgend gemeinsam „RW-Gruppe“ genannt) sind in den Sparten Agrar, Technik, Baustoffe und Energie tätig. Eine Übersicht aller Tochterunternehmen finden Sie unter <https://www.rw.net/unternehmen/ueber-die-rw-gruppe/rw-gruppe>. Verantwortung gegenüber Mensch, Tier und Natur sowie Fairness und Toleranz stellen tief verwurzelte Werte in der 125-jährigen Unternehmensgeschichte der RW-Gruppe dar und finden Berücksichtigung in allen unternehmerischen Entscheidungen.

Wir betreiben partnerschaftliche, langfristige und generationenübergreifende Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten und legen bei deren Auswahl großen Wert darauf, dass diese unsere Wertvorstellungen teilen. Unser Ziel ist es, die Lieferketten gemeinsam mit unseren Lieferanten nachhaltiger zu gestalten.

Die Wahrung menschenrechtlicher und umweltbezogener Grundsätze entlang unserer Lieferketten ist eine gemeinsame Verantwortung der RW-Gruppe und all ihrer Geschäftspartner\*innen. In diesem Lieferantenkodex beschreiben wir daher Grundsätze, auf deren Einhaltung wir mit unseren Lieferanten hinarbeiten. Diese basieren vor allem auf den nachfolgenden Standards und Richtlinien:

- » Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- » ILO-Kernarbeitsnormen
- » Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
- » Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen
- » Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen
- » OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- » UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- » Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die in diesem Lieferantenkodex beschriebenen Grundsätze gelten auch in unserem eigenen Geschäftsbereich. Zu diesem Zweck haben wir einen Verhaltenskodex für unsere Mitarbeitenden erarbeitet. Außerdem haben wir eine menschenrechtliche Grundsatzklärung veröffentlicht, in der wir unsere Strategie zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten darstellen. Beide Dokumente finden Sie auf unserer Webseite unter [www.rw.net](http://www.rw.net).

## 2. Anforderungen an die Zusammenarbeit in der Lieferkette

Die RW-Gruppe und ihre Lieferanten verpflichten sich zur Einhaltung aller für sie geltenden Gesetze und bemühen sich um die Erfüllung aller international anerkannten Standards in den Bereichen Unternehmensführung, Menschenrechte sowie Natur und Umwelt. Falls die in diesem Lieferantenkodex aufgeführten Grundsätze im Einzelfall über die lokal geltenden Standards und Gesetze hinausgehen, gilt für die Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten dieser Lieferantenkodex.

### Unternehmensführung

Wir erwarten, dass sich unsere Lieferanten ethisch und integer verhalten. Hierzu gehören insbesondere die Einhaltung aller für sie geltenden nationalen Rechtsvorschriften sowie die Beachtung der oben genannten internationalen Standards und Richtlinien. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die folgenden Themenbereiche:

#### Korruption

Jegliche Form von Korruption und Bestechung ist verboten. Die Lieferanten haben insofern die für sie geltenden nationalen und internationalen Antikorruptionsgesetze und -regelungen einzuhalten. Insbesondere müssen sie sicherstellen, dass sich ihre Mitarbeitenden so verhalten, dass keine persönlichen Abhängigkeiten, Verpflichtungen oder Beeinflussungen entstehen oder der Anschein dieser erweckt wird. Gleichmaßen dürfen die Mitarbeitenden der Lieferanten keine Geschenke, Einladungen oder sonstige Zuwendungen annehmen oder anbieten, von denen bei vernünftiger Betrachtung angenommen werden muss, dass sie geschäftliche Entscheidungen in unlauterer Weise beeinflussen sollen.

#### Interessenskonflikte

Wir gehen davon aus, dass unsere Lieferanten jegliche Interaktionen mit Mitarbeitenden der RW-Gruppe vermeiden, die zu Interessenskonflikten unserer Mitarbeitenden führen oder den Anschein dieser erwecken könnten. Falls es dennoch zu Interessenskonflikten kommen sollte oder potenzielle Interessenskonflikte identifiziert werden, sind die Lieferanten verpflichtet, uns unverzüglich darüber zu informieren.

#### Datenschutz

Unter Einhaltung der einschlägigen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des nationalen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichten sich unsere Lieferanten, die personenbezogenen Daten ihrer Mitarbeitenden, ihrer Kund\*innen und ihrer Geschäftspartner\*innen sowie anderer Beteiligter und Interessenten vor dem Zugriff und dem unrechtmäßigen Gebrauch durch Unbefugte zu schützen.

Insbesondere erwarten wir, dass in jedem Fall die folgenden Grundsätze eingehalten werden:

- » Behandlung von personenbezogenen Daten mit der gebotenen Sorgfalt und Verarbeitung zu ausschließlich rechtmäßigen spezifischen und legitimen Zwecken;
- » Übermittlung personenbezogener Daten ausschließlich an autorisierte Empfänger sowie nach dem Erforderlichkeitsprinzip;
- » Sicherstellung geeigneter zusätzlicher Schutzmaßnahmen im Umgang mit Kooperationspartner\*innen, Dienstleister\*innen oder Dritten;
- » Berücksichtigung der Vertraulichkeit, des Informationsschutzes und der Informationssicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

## Fairer Wettbewerb

Die Lieferanten verpflichten sich, ihre Geschäfte nach den Grundsätzen eines fairen und leistungsorientierten Wettbewerbs zu führen und sich nicht an kartellrechtlich unzulässigen Absprachen zu beteiligen. Auch andere unlautere Wettbewerbshandlungen, wie die missbräuchliche Nutzung einer marktbeherrschenden Stellung oder die unrechtmäßige Beschaffung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, sind untersagt.

## Handelsbestimmungen

Wir erwarten von den Lieferanten, dass sie alle für sie geltenden nationalen und internationalen handelsrechtlichen Vorschriften einhalten. Dazu gehören insbesondere Import- und Exportbestimmungen, Vorgaben der Handelskontrolle, Zollgesetze und Sanktionsregelungen.

## Geldwäsche

Die Lieferanten verpflichten sich zur Einhaltung der für sie geltenden nationalen und internationalen Geldwäschegeetze und -vorschriften. Insbesondere dürfen sie ihre Finanzmittel ausschließlich aus legitimen Quellen beziehen und dabei weder direkt noch indirekt Terrorismus oder organisierte Kriminalität unterstützen.

---

## Soziales Miteinander

In gemeinsamer Verantwortung mit unseren Lieferanten verpflichten wir uns zur Achtung der internationalen Grund- und Menschenrechte. Dies betrifft insbesondere die folgenden Themenbereiche:

### Kinderarbeit

Die Lieferanten dürfen keine Kinder beschäftigen, die nach dem vor Ort geltenden Recht noch schulpflichtig sind, wobei das Beschäftigungsalter von 15 Jahren in keinem Fall unterschritten werden darf. Ebenfalls verboten sind die Formen schlimmster Kinderarbeit für Personen unter 18 Jahren, wozu unter anderem Sklaverei, Prostitution, Drogenhandel sowie weitere Tätigkeiten gehören, die für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Moral von Kindern schädlich sind.

Vgl. §2 Abs. 2 Ziff. 2 LkSG

### Zwangsarbeit

Alle Formen von Zwangsarbeit, moderner Sklaverei und Ausbeutung sind verboten. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Mitarbeitenden unserer Lieferanten ihr Beschäftigungsverhältnis mit diesen auf freiwilliger Basis eingegangen sind. Ferner dürfen sie nicht zur Abgabe ihres Ausweises oder anderer Dokumente zur Feststellung ihrer Identität sowie zur Zahlung einer Gebühr an den Lieferanten als Arbeitgeber gezwungen werden. Die Bestrafung der Mitarbeitenden, die Ausübung von psychischem oder physischem Zwang sowie sexuelle Ausbeutung sind strikt untersagt.

Vgl. §2 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 LkSG

### Vergütung

Die Lieferanten bemühen sich, ihren Mitarbeitenden angemessene Löhne zu zahlen. Als angemessen gilt ein Lohn, wenn er die Lebensgrundlage der Mitarbeitenden und ihrer Familien zu sichern geeignet ist. Etwaige geleistete Überstunden der Mitarbeitenden erfolgen auf freiwilliger Basis und werden von den Lieferanten entsprechend vergütet. Das Einbehalten von Löhnen als Disziplinarmaßnahme ist grundsätzlich nicht gestattet.

Vgl. §2 Abs. 2, Ziff. 8 LkSG

## **Arbeitszeiten**

Die nach dem Recht des Beschäftigungsortes gesetzlich festgelegte tägliche Arbeitszeit darf nicht überschritten werden und regelmäßige angemessene Pausenzeiten sind sicherzustellen. Ferner muss den Mitarbeitenden wöchentlich mindestens ein Ruhetag gewährt werden. Die Anzahl der Urlaubstage entspricht mindestens dem gesetzlichen Urlaubsanspruch nach dem jeweiligen nationalen Recht.

*Vgl. §2 Abs. 2 Ziff. 5 LkSG*

## **Vereinigungsfreiheit**

Die Lieferanten gewähren ihren Mitarbeitenden die Koalitions- und Versammlungsfreiheit. Den Mitarbeitenden muss es insofern gestattet sein, sich frei und ohne nachteilige Folgen zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beizutreten. Die Gewerkschaften selbst dürfen ihre Aufgaben frei und in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden nationalen Gesetzesbestimmungen ausüben. Dazu gehören insbesondere das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen. Der Austausch zwischen den Lieferanten und ihren Mitarbeitenden sowie den Arbeitnehmervertretungen hat stets konstruktiv zu erfolgen. Bei staatlichen Einschränkungen der Koalitions- und Versammlungsfreiheit bemühen sich die Lieferanten, alternative Formen der Mitarbeiterbeteiligung zu finden.

*Vgl. §2 Abs. 2 Ziff. 6 LkSG*

## **Arbeitnehmerschutz**

Die Lieferanten sind verpflichtet, die nach dem jeweiligen nationalen Recht geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes einzuhalten. Dazu können regelmäßige Risikobeurteilungen, Einhaltung von Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz, Schutzmaßnahmen vor chemischen, physikalischen und biologischen Stoffen sowie Schulungsmaßnahmen zur Ausbildung und Unterweisung der Mitarbeitenden gehören. In Abhängigkeit ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten die Lieferanten ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.

*Vgl. §2 Abs. 2 Ziff. 5 LkSG*

## **Vielfalt**

Jegliche Art von Diskriminierung ist verboten. Die Lieferanten dürfen ihre Mitarbeitenden nicht aufgrund von nationaler und ethischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion, Weltanschauung oder aufgrund anderer Eigenschaften benachteiligen. Wir ermutigen die Lieferanten, eine Arbeitsumgebung zu fördern, in der die Vielfalt der Mitarbeitenden geschätzt wird.

*Vgl. §2 Abs. 2, Ziff. 7 LkSG*

## **Sicherheitsfachkräfte**

Die Lieferanten richten Prozesse ein, um die Arbeit ihrer Sicherheitskräfte zu kontrollieren. Bei den Tätigkeiten der Sicherheitskräfte darf niemand verletzt, erniedrigt oder gefoltert werden. Ebenfalls darf die Koalitions- und Versammlungsfreiheit durch den Einsatz von Sicherheitskräften nicht beeinträchtigt werden.

*Vgl. §2 Abs. 2 Ziff. 11 LkSG*

## **Lokale Gemeinschaften**

Die Lieferanten haben die Rechte der lokalen Gemeinschaften, in denen sie tätig sind, zu achten. Dazu zählen insbesondere die Rechte indigener sowie schutzbedürftiger und benachteiligter Gruppen. Die widerrechtliche Zwangsräumung und der widerrechtliche Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, welche die Lebensgrundlage einer oder mehrerer Personen sichern, sind verboten.

*Vgl. §2 Abs. 2 Ziff. 10 LkSG*

## Konfliktminerale

Die Lieferanten richten Prozesse ein, um zu kontrollieren, dass von ihnen verwendete Mineralien und Metalle nicht aus Konflikt- oder Hochrisikoregionen stammen und sie somit nicht zu Menschenrechtsverletzungen, Korruption oder der Finanzierung bewaffneter Gruppen beitragen. Ziel der Lieferanten sollte sein, die Vorgaben der EU-Konfliktmineralienverordnung und der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortlicher Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten einzuhalten.

---

## Natur und Umwelt

Wir erwarten, dass sich unsere Lieferanten verantwortungsbewusst gegenüber Natur und Umwelt verhalten und ressourcenschonend handeln. Dazu zählen insbesondere die folgenden Themenbereiche:

### Natur- und Umweltschutz

Wir erwarten von den Lieferanten, dass sie im Zusammenhang mit ihrer geschäftlichen Tätigkeit schädliche Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen und übermäßigen Wasserverbrauch vermeiden. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, der Zugang zu Trinkwasser eingeschränkt, der Zugang zu Sanitäranlagen zerstört oder erschwert und die Gesundheit einer Person geschädigt werden.

Vgl. §2 Abs. 2 Ziff. 9 LkSG

### Produktqualität und –sicherheit

Die Lieferanten verpflichten sich, gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen sicher aufzubewahren sowie deren sichere Handhabung zu gewährleisten. Konkret darf es im Umgang mit den Gefahrstoffen nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Natur und Umwelt kommen. Die Produktqualität muss durch geeignete Managementsysteme sichergestellt werden.

Insbesondere müssen Lieferanten nach dem Minamata-Übereinkommen auf die Herstellung und Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen verzichten. Quecksilberabfälle müssen entsprechend der Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens behandelt werden. Ebenfalls dürfen sie keine Chemikalien produzieren oder verwenden, die unter das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe fallen.

Vgl. §2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4

### Abfälle

Wir erwarten, dass Verunreinigungen von Boden, Luft und Wasser sowie Lärm- und Lichtverschmutzung vermieden werden. Hierfür müssen die Lieferanten Systeme einrichten, die die sichere Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von persistenten organischen Schadstoffen nach dem Stockholmer Übereinkommen gewährleisten. Außerdem darf keine Aus- und Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens erfolgen.

Vgl. §2 Abs. 3 Ziff. 5 bis 8 LkSG

## 3. Umsetzung der Anforderungen

Wir und unsere Lieferanten bekennen uns zur Achtung der beschriebenen Grundsätze indem wir einen angemessenen Prozess zur Erfüllung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten einrichten und aufrechterhalten. Die Lieferanten unterstützen uns dabei, die möglichen negativen Auswirkungen unserer Tätigkeiten auf die Menschenrechte entlang unserer Lieferketten zu ermitteln, um diese zu verhindern, zu beenden oder abzumildern. Die Art und Weise der Unterstützung ist dabei abhängig von der Leistungsfähigkeit des Lieferanten und seines Verursachungsbeitrages zu den ermittelten negativen Auswirkungen.

### Präventionsmaßnahmen

Die Lieferanten bemühen sich angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der in diesem Lieferantenkodex beschriebenen Verpflichtungen - auch durch die eigenen Mitarbeitenden - sicherzustellen. Was unter einer „angemessenen Maßnahme“ zu verstehen ist, ist unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Lieferanten gemeinsam festzulegen. Dazu können Schulungsangebote für Mitarbeitende oder die Einführung eines Risikomanagementsystems gehören.

### Abhilfemaßnahmen

Sollten wir im Rahmen der Prüfung oder anderweitig feststellen, dass bei einem Lieferanten ein konkretes Risiko oder ein Verstoß gegen die in diesem Lieferantenkodex aufgeführten Verpflichtungen besteht, schaffen wir gemeinsam mit dem Lieferanten Abhilfe. Auch bei der Erarbeitung von Abhilfemaßnahmen werden die Leistungsfähigkeit und der Verursachungsbeitrag des Lieferanten berücksichtigt.

Der Lieferant kann selbständig Maßnahmen ergreifen oder einen gemeinsam mit uns erarbeiteten Aktionsplan umsetzen. Ein solcher besteht aus vereinbarten Maßnahmen mit festgelegtem zeitlichen Rahmen zur Minimierung, Verhinderung oder Beendigung des identifizierten Risikos bzw. Verstoßes. Bei der Ausführung des Aktionsplanes stehen wir unseren Lieferanten bestmöglich unterstützend zur Seite.

### Prüfung

Wir behalten uns vor, die Einhaltung der in diesem Lieferantenkodex beschriebenen Grundsätze bei laufender Geschäftsbeziehung jährlich und anlassbezogen zu überprüfen. Diese Überprüfung muss angemessen sein und kann nach unserer Wahl beispielsweise durch Selbstauskünfte oder durch Vorlage von Nachweisen erfolgen.

## 4. Beschwerdeverfahren

Wenn Lieferanten, ihre Mitarbeitenden oder sonstige betroffene Personen entlang der Lieferkette Kenntnis von einem Verstoß gegen die Grundsätze und Anforderungen dieses Lieferantenkodex erlangen, bitten wir sie, uns darüber unverzüglich zu informieren. So können wir menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen gemeinsam identifizieren, um diese anschließend zu minimieren, zu verhindern oder zu beenden. Für derartige Meldungen steht ihnen das Beschwerdeverfahren der RW-Gruppe zur Verfügung. Die Beschwerde kann über verschiedene Kommunikationskanäle erfolgen. Es ist auch möglich, den Hinweis anonym zu melden.

- » Postalische Meldung: Raiffeisen Waren GmbH, Rechtsabteilung, Ständeplatz 1-3, 34117 Kassel
- » Telefonische Meldung: +49 (0) 561 7122 610
- » Online-Meldung: <https://rw.trusty.report>

Die Beschwerden werden vertraulich und neutral behandelt. Der gemeldete Sachverhalt wird durch unsere Beschwerdesachbearbeiter\*innen ermittelt. Der/die Hinweisgeber\*in wird in regelmäßigen Abständen über die Bearbeitung informiert. Die Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren ist auf der Website [www.rw.net](http://www.rw.net) öffentlich zugänglich.



Die Lieferanten sollen ihre Mitarbeitenden und potentiell betroffene Personen entlang ihrer Lieferkette über das Beschwerdeverfahren der RW-Gruppe oder ein gleichwertiges Beschwerdeverfahren informieren. Ferner bitten wir die Lieferanten, uns bei der Aufklärung und Aufarbeitung etwaiger Meldungen zu unterstützen.

## 5. Kenntnisnahme und Einverständnis

---

nachfolgend Lieferant genannt, bestätigt mit Unterzeichnung dieses Dokuments, die in diesem Lieferantenkodex aufgeführten Grundsätze zur Kenntnis genommen zu haben. Die zur Kenntnisnahme gilt für alle Standorte des Lieferanten sowie für alle seine verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG.

Der Lieferantenkodex ist fester Bestandteil des Vertrages zwischen uns,

---

und dem Lieferanten. Wir unterstützen den Lieferanten unter Abwägung der beiderseitigen Interessenslagen bei seinen Bemühungen, die in diesem Kodex beschriebenen Standards und Richtlinien einzuhalten.

Zu den Anforderungen dieses Lieferantenkodex gehört, dass der Lieferant unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit gemeinsam mit uns an der Einhaltung der beschriebenen Grundsätze arbeitet. Falls der Lieferant trotz wiederholter Aufforderung die Zusammenarbeit endgültig und dauerhaft verweigert, behalten wir uns ausdrücklich das Recht vor, nach unserem Ermessen unsere vertraglichen Verpflichtungen bis zur Behebung des Verstoßes zu pausieren oder die Geschäftsbeziehung durch Kündigung gänzlich zu beenden. Dies gilt nicht, sofern der Lieferant zumutbare und angemessene Maßnahmen ergreift, welche unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls wirksam sein könnten, um dem Risiko effektiv vorzubeugen bzw. den Verstoß schnellstmöglich zu beenden. Maßnahmen, die der Lieferant nicht wirksam umsetzt oder in anfänglicher Kenntnis von deren Unwirksamkeit ergreift, gelten nicht als wirksame Maßnahme.

Eine Kündigung der Vertragsbeziehung ist ungeachtet etwaiger hiervon abweichender zwischen dem Lieferanten und unserem Hause bestehender vertraglicher Verpflichtungen nach vorheriger schriftlicher Abmahnung des Lieferanten schriftlich mit einer Frist vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats zulässig.

Weitergehende vertragliche Verpflichtungen bleiben von diesem Lieferantenkodex unberührt.

Datum

Unterschrift